

Zentrum für Bewegung & Lebenskunst

Satzung

Inhalt

Inhalt	1
Präambel.....	2
Allgemeines.....	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins	5
Organe des Vereins.....	6
§ 10 Die Vereinsorgane	6
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Der Vorstand.....	7
§ 15 Aufgaben des Vorstands	7
§ 16 Bestellung des Vorstands.....	7
§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands.....	8
§ 18 Der erweiterte Vorstand	8
§ 19 Abteilungen.....	8
Vereinsjugend	9
§ 20 Jugendabteilung.....	9
Sonstige Bestimmungen.....	9
§ 21 Kassenprüfer*innen	9
§ 22 Vereinsordnungen.....	10
§ 23 Haftung	10
§ 24 Datenschutz.....	10
Schlussbestimmungen	11
§ 25 Auflösung des Vereins	11
§ 26 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Der Verein Zentrum für Bewegung & Lebenskunst gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentrum für Bewegung & Lebenskunst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines Trainingsbetriebes möglichst in einer vom Verein betriebenen Trainingsstätte (Vereinsheim) für Freizeit- und Breitensport, insbesondere in Kampfkünsten
 - b) Organisation eines Kursbetriebes für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen

- d) die Beteiligung an Vorführungen
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen
- (4) Der Satzungszweck Förderung der Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
 - b) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - c) Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen
- (5) Der Satzungszweck Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - b) entsprechende Organisation eines Übungsbetriebes in unterschiedlichen Übungssystemen, wie Yoga oder Meditation
 - c) Organisation eines Kursbetriebes für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Bonn e.V. und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, werden diese vom Vorstand anlassbezogen bestimmt.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt drei Monate.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Es besteht auch die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft, bei der die Förderung des Vereins im Vordergrund steht. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht oder nur stark eingeschränkt. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) schuldhaft grob gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt oder
 - c) gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt oder
 - d) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen oder einen vorzeitigen Austritt bewilligen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen und insbesondere des Schutzkonzeptes des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung
 - b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
 - c) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb von bis zu sechs Monaten
 - d) zeitlich befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu sechs Monaten
 - e) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu sechs Monaten
- (3) Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Bei einem schwerwiegenden Vorwurf eines Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln ist der Vorstand berechtigt, vorübergehende Maßnahmen gegen das Mitglied zu treffen. Der Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitglieds berechtigt, die Vereinsstrafen gem. Abs 2 c), d) und e) zeitlich befristet bis zu sechs Wochen gegen ein solches Mitglied zu verhängen.

Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Abteilungsversammlungen (optional)
- e) der Jugendvorstand
- f) die Jugendversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfberichts und die Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - e) die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstands oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nicht auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, inklusive Änderung des Zwecks, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der /dem Protokollführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Abweichend davon sind die Vorstandsmitglieder bezüglich der Anmeldungen im Vereinsregister jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages bis zu der jeweils in § 3 Nr. 26a EStG genannten Höhe erhalten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks Personal, insbesondere Übungsleiter*innen, in angemessenem Umfang zu beschäftigen und Aufgaben zu delegieren. Er kann für herausgehobene Aufgaben Beauftragte bestimmen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder
- d) die Bildung von Ausschüssen
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge und die Anfertigung des Jahresberichts
- f) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

§ 16 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) In der Gründungsversammlung können die einzelnen Vorstände für eine abweichende Amtszeit gewählt werden. Die abweichende Amtszeit darf dabei die reguläre Amtszeit unter- aber nicht überschreiten.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 17 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dabei können digitale Konferenzen gleichwertig eingesetzt werden. Die Sitzungen werden von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied in Textform einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenden bestimmen eine*n Versammlungsleiter*in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer*in sowie von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) allen Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem Jugendvorstand
 - c) den Abteilungsleitenden
- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - b) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - c) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - d) Erlass eines Schutzkonzeptes, insbesondere die verpflichtende Erklärung zum Ehrenkodex, die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, den Erlass von Verhaltensregeln und die Benennung von Ansprechpersonen
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 4 des §13 und Absätze 1, 2 und 3 des §16 entsprechend.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der erweiterte Vorstand kann Abteilungen festlegen und teilt Mitglieder den Abteilungen zu. Änderungen der Abteilungszugehörigkeit können Mitglieder jederzeit formlos beim Vorstand beantragen.

- (2) Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten. Sie kann sich eine Abteilungsordnung geben. Diese wird wirksam, sobald sie vom Vorstand genehmigt wurde.
- (3) Abteilungsleitung: Jede Abteilung wählt eine*n Abteilungsleiter*in und gegebenenfalls eine*n Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren. Bis zur Wahl einer Abteilungsleitung oder wenn dieses Amt aus anderen Gründen nicht besetzt ist, kann der Vorstand eine Abteilungsleitung berufen.
- (4) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig. Die Abteilungen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Abteilungsversammlung
 - a) Mindestens alle drei Jahre ist von der jeweiligen Abteilungsleitung eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Abteilungsleitung kann jederzeit weitere Versammlungen einberufen. Sie muss es, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Abteilung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Bei neuen Abteilungen veranlasst der Vorstand die erste Abteilungsversammlung.
 - b) Die Regelungen der Mitgliederversammlung gelten für die Abteilungsversammlung entsprechend.
 - c) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Vereinsjugend

§ 20 Jugendabteilung

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- (4) Die/der Jugendvorsitzende ist Leiter*in des Jugendvorstands und Mitglied des erweiterten Vorstands. Die/der Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keine*n Jugendvorsitzende*n benennen, kann diese*r von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit der/des von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendvorsitzenden endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine*n Jugendvorsitzende*n wählt.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und bis zu zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnungen
 - d) Datenschutzordnung
 - e) Schutzkonzept
- (2) Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.
- (4) Alles Weitere kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt oder Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder im Verein schriftlich fordern.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Amadeu Antonio Stiftung, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.01.2026 beschlossen.
- (2) Nachfolgende Änderungen zu dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, oder die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind, oder redaktionelle Änderung der Satzung in Bezug auf genderbewusste Formulierungen basierend auf den Empfehlungen des DOSB, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Zwei Jahre nach Gründung des Vereins veranlasst der Vorstand eine Überprüfung der Satzung auf eventuell notwendige oder sinnvolle Änderungen, wie z.B. eine Delegiertenversammlung als zusätzliches Organ des Vereins.

Bonn, 14.02.2026

(Datum der letzten beschlossenen Änderung)